

Kompakt-Ausgabe	November 2014
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 11/14</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1 ... für alle Steuerzahler..... 2 Regierungsentwurf: Neues Jahressteuergesetz verbirgt sich wieder hinter langem Namen Abgeltungsteuer: Günstiger Steuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen anwendbar</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 4 Ferrari Spider: Tierarzt darf Fahrzeugkosten nur beschränkt abziehen Gesellschafterwechsel: Bei Personengesellschaft löst Abspaltung Grunderwerbsteuer aus Verzögerungsgeld: Finanzamt muss seine Ermessenserwägungen detailliert darlegen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 5 Gesellschafterfremdfinanzierung: Alleingesellschafter hat keinen Anspruch auf Abgeltungsteuersatz Anteilsverkauf: Was zählt zu den nichtabziehbaren Veräußerungskosten?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 7 Geldwerter Vorteil: Verbilligter Erwerb einer Beteiligung ist als Arbeitslohn zu versteuern</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 8 Familienheim: Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts ist nicht begünstigt</p> <p>Wichtige Steuertermine November 2014</p> <p>10.11. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>17.11. Grundsteuer Gewerbesteuer</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.11. bzw. 20.11.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Regierungsentwurf

Neues Jahressteuergesetz verbirgt sich wieder hinter langem Namen

Eine große Koalition bedeutet zumeist, dass wichtige **steuerliche Änderungen** eher einen Konsens finden als in anderen parlamentarischen Konstellationen. Das dürfte auch für den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 26.08.2014 gelten. Zurzeit sind zum Beispiel Anpassungen

- des Abzugsvolumens von Altersvorsorgebeiträgen,
- der Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen sowie
- der Definition einer Erstausbildung

geplant. Außerdem soll eine Steuerbefreiungsvorschrift für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital eingeführt werden.

Dieser Entwurf, der teilweise bereits als **Jahressteuergesetz 2015** bezeichnet wird, dürfte zwar keine politischen Grundsatzdebatten auslösen, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist aber noch mit Änderungen zu rechnen. Wenn nach den ersten parlamentarischen Debatten eine Einigung absehbar ist, werden wir detailliert über das Gesetz berichten.

Abgeltungsteuer

Günstiger Steuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen anwendbar

Während der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Einkommen auf bis zu 45 % klettert, beträgt der Abgeltungsteuersatz auf Kapitalerträge konstant 25 %. Dieses Steuersatzgefälle kann **günstige Effekte** haben, wenn beispielsweise zwei Personen ein Darlehensverhältnis zum Kauf eines Vermietungsobjekts begründen: Der Darlehensnehmer als Vermieter der Immobilie kann die gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten im Vermietungsbereich abziehen und so seine dem regulären Steuersatz unterliegenden Einkünfte mindern. Der Darlehensgeber muss die erhaltenen Zinszahlungen nur mit 25 % versteuern.

Der günstige **Abgeltungsteuersatz** darf allerdings nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind,
- ein zu mindestens 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Anteilseigner Erträge aus Kapitalüberlassungen von dieser Gesellschaft bezieht. Das gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese beiden Ausschlussregelungen in zwei Grundsatzurteilen erheblich eingeschränkt. Im ersten Fall hat er die Besteuerung mit dem 25%igen Steuersatz einem Steuerzahler zuerkannt, der seiner Frau und seinen beiden Kindern ein Darlehen für den **Erwerb eines Vermietungsobjekts** gewährt hatte.

Im zweiten Fall hatte eine Großmutter einer **GmbH** ein **festverzinsliches Darlehen** gewährt, an der ihre beiden Enkel (zu je 36 %) und ihre Tochter (zu 28 %) beteiligt waren. Während das Finanzamt meinte, sie müsse die erhaltenen Zinsen mit ihrem (höheren) persönlichen Steuersatz versteuern, sprach der BFH ihr den günstigen Steuertarif zu. Nur weil Gläubiger und Anteilseigner aus derselben Familie stammen, müssen sie keine „einander nahestehenden Personen“ im Sinne der Ausschlussregelung sein. Der BFH geht von einem solchen **Näheverhältnis** nur aus, wenn

- eine beteiligte Person auf die andere einen beherrschenden Einfluss ausüben kann,
- dieser Einfluss durch einen Dritten auf beide Beteiligte ausgeübt werden kann,
- eine der Personen bei der Vereinbarung der Bedingungen der Geschäftsbeziehungen imstande ist, einen Einfluss auf die andere Person auszuüben, der außerhalb dieser Geschäftsbeziehung liegt, oder
- eine der Personen ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran hat, dass die andere Person Einkünfte erzielt.

All diese Varianten sah der BFH in beiden Fällen nicht als gegeben an. Bloße Verwandtschaftsbeziehungen führen also nicht zum Ausschluss des 25%igen Steuersatzes auf Kapitalerträge.

Hinweis: Nahen Angehörigen öffnet sich durch die Entscheidungen des BFH neuer Spielraum, um bei Darlehensverhältnissen innerhalb der Familie vom 25%igen Steuersatz zu profitieren. Zu beachten ist aber, dass Konditionen des Darlehens stets unter fremdüblichen Bedingungen vereinbart sein sollten.

2. ... für Unternehmer

Ferrari Spider

Tierarzt darf Fahrzeugkosten nur beschränkt abziehen

Mit 400 PS über die Autobahn „fliegen“ und dabei mit jedem Kilometer kräftig **Betriebsausgaben** produzieren - das ist für viele Unternehmer wohl die ideale Verbindung von Privat- und Berufsleben. So wollte auch ein Tierarzt seine betrieblichen Fahrten mit einem Ferrari Spider als Betriebsausgaben geltend machen. Obwohl die Jahresgesamtfahrleistung seines Fahrzeugs nur zwischen 550 km und 3.800 km lag, betragen die entstandenen Fahrzeugkosten wegen hoher Leasingraten zwischen 28.000 € und 36.000 € pro Jahr; einen Teil davon wollte er steuermindernd berücksichtigt haben. Die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs belief sich allerdings nur auf insgesamt 20 Fahrten - verteilt über drei Jahre.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist jedoch kräftig auf die Bremse getreten und hat entschieden, dass der Tierarzt pro betrieblich gefahrenen Kilometer „nur“ 2 € als Betriebsausgaben absetzen darf. Als **Vergleichsmaßstab** zog das Gericht die Kosten heran, die für gängige Marken der teuersten Oberklassewagen anfallen - hier sogar die durchschnittlichen Kosten des teuersten Vergleichsfahrzeugs, ein Mercedes SL 600.

Diese Begrenzung geht darauf zurück, dass bestimmte Kosten der Lebensführung nicht von der Steuer abgesetzt werden dürfen, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen sind. Die Lebensführung ist berührt, wenn die Aufwendungen durch die persönlichen Motive des Steuerzahlers mitveranlasst sind. Die Beurteilung, ob ein unangemessener Repräsentationsaufwand vorliegt, ist laut BFH an der Frage zu messen, ob ein **ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer** die Kosten ebenfalls auf sich genommen hätte. Dabei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Hinweis: Im Urteilsfall ergab sich die Unangemessenheit der Kosten unter anderem daraus, dass der Ferrari einen hohen Repräsentations- sowie privaten Affektionswert hatte. Der Tierarzt hatte den Wagen zudem nur für wenige Fahrtkilometer pro Jahr betrieblich genutzt und das Fahrzeug nicht für berufstypische, sondern für Fahrten zu Fortbildungen und Gerichtsterminen eingesetzt.

Gesellschafterwechsel

Bei Personengesellschaft löst Abspaltung Grunderwerbsteuer aus

Wenn Sie Gesellschaftsstrukturen verändern und dabei Personengesellschaften **mit Grundbesitz** im Spiel sind, sollten Sie vorher unbedingt auch die Grunderwerbsteuerlichen

Folgen prüfen lassen. Der gehaltene Grundbesitz kann später einem erheblichen Steuerzugriff unterliegen. Eine Änderung im Gesellschafterbestand von grundbesitzenden Personengesellschaften gilt als (fiktiver) Erwerbsvorgang, sofern innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen.

Einen solchen Fall hat der Bundesfinanzhof auch bei folgender Umstrukturierung angenommen: Die Gesellschafterstellung einer zu 100 % am Vermögen einer grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligten GmbH war aufgrund Abspaltung auf eine andere Personengesellschaft übergegangen. An deren Vermögen war der Alleingesellschafter der GmbH zu 100 % beteiligt. Dadurch ist ein **fiktiver Erwerbsvorgang** ausgelöst worden, so dass Grunderwerbsteuer anfiel.

Verzögerungsgeld

Finanzamt muss seine Ermessenserwägungen detailliert darlegen

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten bei einer **Außenprüfung** nicht nachkommen, kann das Finanzamt ein Verzögerungsgeld von 2.500 € bis 250.000 € gegen Sie festsetzen. Zu diesem Mittel kann die Behörde zum Beispiel greifen, wenn Sie erbetene Auskünfte nicht erteilen oder Buchführungs- und Abschlussunterlagen nicht vorlegen.

Laut Bundesfinanzhof darf das Finanzamt ein Verzögerungsgeld **nicht ohne nähere Begründung** festsetzen. Die Sanktionierung setzt eine zweifache Ermessensentscheidung voraus: Erstens muss das Finanzamt darlegen, warum im Einzelfall überhaupt ein Verzögerungsgeld festzusetzen ist (Entschließungsermessen). Zweitens muss es begründen, wie es die Höhe des Verzögerungsgeldes ermittelt hat (Auswahlermessen).

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafterfremdfinanzierung

Alleingesellschafter hat keinen Anspruch auf Abgeltungsteuersatz

Wenn ein zu mindestens 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Anteilseigner Erträge aus Kapitalüberlassungen von dieser Gesellschaft bezieht, ist der günstige 25%ige Abgeltungsteuersatz nicht anwendbar. Der Bundesfinanzhof hält diese Ausschlussregelung für **verfassungsgemäß**.

Im Urteilsfall hatte ein Alleingesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt und hierfür 2009 Zinseinkünfte von rund 16.000 € bezogen. Das Finanzamt unterwarf die Zinsen der **tariflichen Einkommensteuer** (Steuersatz bis zu 45 %). Daraufhin klagte der Gesellschafter

auf Anwendung des günstigen 25%igen Abgeltungsteuersatzes mit dem Argument, der Gesetzgeber habe mit 10 % eine willkürliche Grenze gezogen.

Die Richter gaben dem Finanzamt Recht. Als Alleingesellschafter fiel der Kläger unter die einkommensteuerliche Ausschlussregelung für mindestens zu 10 % beteiligte Anteilseigner.

Hinweis: Wenn der günstige Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen ist, hat das auch einen positiven Effekt: Die für abgeltend besteuerte Kapitalerträge geltende Verlustabzugsbeschränkung und das Werbungskostenabzugsverbot entfallen dann nämlich.

Anteilsverkauf

Was zählt zu den nichtabziehbaren Veräußerungskosten?

Veräußert eine Kapitalgesellschaft einen Anteil an einer Tochterkapitalgesellschaft, ist der **Veräußerungsgewinn** in Höhe von 95 % steuerfrei, 5 % zählen dagegen als „pauschal nicht abziehbare Veräußerungskosten“. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

- Verkaufspreis
- Buchwert der Beteiligung
- Veräußerungskosten
- = Gewinn

Höhere Veräußerungskosten gehen durch den Abzug vom Verkaufspreis mit einer niedrigeren Steuerfreiheit einher. Der hieraus resultierende Gewinn wird dann noch mit 5 % **pauschal besteuert**. Daher ist hier von einem „doppelten Abzugsverbot“ die Rede.

Beispiel: Eine Beteiligung mit einem Buchwert von 10.000 € wurde für 125.000 € verkauft. Die tatsächlichen Veräußerungskosten beliefen sich auf 15.000 €.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns:

Verkaufspreis	125.000 €	
Buchwert	- 10.000 €	
Veräußerungskosten	- 15.000 €	
Gewinn	= 100.000 €	
steuerfreier		Gewinn
(100.000 € x 95 %)	= 95.000 €	

Lösung: Die tatsächlichen Kosten wurden als Aufwand gebucht. Die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns wird allerdings nicht aus 115.000 € (Verkaufspreis abzüglich Buchwert), sondern aus 100.000 € (Verkaufspreis abzüglich Buchwert und Veräußerungskosten) errechnet. Daher müssen die Veräußerungskosten faktisch versteuert werden; sie wirken sich somit nicht mindernd auf das Einkommen aus. Darüber hinaus ist der steuerfreie Gewinn pauschal um 5 % zu senken, so dass zudem weitere 5.000 € versteuert werden müssen.

Der Bundesfinanzhof hat mit aktuellem Urteil definiert, was alles zu den Veräußerungskosten zählt - und damit den Begriff recht weit gefasst. So würde auch eine **Tantieme** des Geschäftsführers (als Bonus für die erfolgreichen Verkaufsverhandlungen) als Veräußerungskosten angesehen.

Hinweis: Zu den Veräußerungskosten zählen neben üblichen Aufwendungen wie Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- und Notarkosten (wohl) auch Reisekosten für die Vertragsverhandlungen, Bonuszahlungen und Erfolgsprämien. Inbegriffen sind alle Kosten, die wirtschaftlich mit dem Verkauf zusammenhängen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Geldwerter Vorteil

Verbilligter Erwerb einer Beteiligung ist als Arbeitslohn zu versteuern

Gefragte Führungskräfte lassen sich oft mit **Firmenanteilen** anlocken. Diesen Weg ist auch ein Unternehmer gegangen, der einen selbständig tätigen Kommunikations- und Motivationstrainer als Geschäftsführer für seine GmbH gewinnen wollte. Er übertrug ihm 50 % der GmbH-Anteile zu einem Kaufpreis von 73.000 €, um ihn so langfristig an sein Unternehmen zu binden. Im Zuge einer Betriebsprüfung ermittelte das Finanzamt den damaligen tatsächlichen Wert der übertragenen Gesellschaftsanteile jedoch mit 550.000 €. Die Differenz zum tatsächlich gezahlten Kaufpreis setzte es beim Trainer als nachträgliche gewerbliche Einkünfte aus der Trainertätigkeit an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt den Vorteil zu Recht besteuert hatte. Allerdings lagen keine gewerblichen Einkünfte vor, sondern **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**. Die Anteile hatte der Unternehmensgründer nach eigenem Bekunden für die künftige Tätigkeit im Dienst der GmbH gewährt. Hieraus folgerte der BFH, dass der Vorteil eine Vorabvergütung für zukünftig zu leistende Dienste in der GmbH war. Unerheblich war, dass die Beteiligten des „Deals“ nicht den Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis, sondern die positive Entwicklung der Firma und die Wertsteigerung der Anteile im Blick hatten. Auf subjektive Einschätzungen der Beteiligten kommt es nicht an.

5. ... für Hausbesitzer

Familienheim

Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts ist nicht begünstigt

Selbstgenutzte Familienheime können **erbschaftsteuerfrei** vermacht werden. Von dieser Regelung profitieren der Ehegatte und Kinder des Erblassers. In welchen Grenzen diese Steuerbefreiung gilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) aufgezeigt.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann nach seinem Tod seine Frau und zwei Kinder hinterlassen. Zu seinem Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus, das nach seinem Testament jeweils zur Hälfte auf die beiden Kinder übertragen wurde. Die Ehefrau, die eine Wohnung des Hauses bislang gemeinsam mit ihrem Ehemann bewohnt hatte, erhielt daran ein unentgeltliches, lebenslanges dinglich gesichertes Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht. Das Finanzamt bezog den Kapitalwert dieses Rechts in ihren erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb ein, so dass sich die Erbschaftsteuer entsprechend erhöhte. Es vertrat den Standpunkt, dass die **Steuerbefreiung für Familienheime** auf den Erwerb von bloßen Wohnrechten nicht anwendbar sei.

Der BFH hat diese Einschätzung bestätigt. Ein steuerfreier Erwerb eines Familienheims liegt nur vor, wenn der länger lebende Ehegatte endgültig **zivilrechtliches (Mit-)Eigentum** an der selbstgenutzten Immobilie erwirbt. Nicht begünstigt ist dagegen die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts.

Hinweis: Überlebenden Ehegatten steht ungeachtet der Steuerbefreiung für selbstgenutzte Familienheime ein „regulärer“ erbschaftsteuerlicher Freibetrag von 500.000 € zu. Durchschnittliche Einfamilienhäuser sind in den meisten Erbfällen davon abgedeckt. Größere Erbschaften können dagegen schnell Erbschaftsteuer auslösen, wenn die Steuerbefreiung für Familienheime nicht greift. Aus steuerlichen Gründen sollte daher überdacht werden, ob das Eigentum am Familienheim direkt auf die Kinder übertragen wird oder doch erst an den überlebenden Ehegatten geht.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens